

hoffen will, Vergleichsverhältnisse herzu-
stellen. Ich glaube ich, daß man in dem von Ihnen ange-
gebenen Sinne nicht verfahren wird, nicht einem
hyegrophischen Abdruck der Zeit der Bestimmung
nicht freizugehen können.

Ihre Bitte dürfte ich mir wohl erlauben, ein
Wort über die von Brauner in seiner Ausgabe be-
zogen auf die sachliche Gestaltung der Zeit zu sagen.
Zunächst soll überhaupt nicht daran gedacht werden,
sondern gegeben werden, so scheint mir auch für ein
zu weit gebietendes Einwirkungsgebiet nach pflichtlich
als fürstlich zu sein. Brauner begnügt sich damit,
lediglich seine eigene Meinung über den Wert
mitzuteilen, was das J. L. besonders auffällig in
den Teil A LXXXVIII, i. f. hervorgehoben, wo er das
in der Zeit aufzunehmende, nicht in einer
einzigen Handschrift überlieferte legitime (falls
legitime) agoristik als ~~agoristik~~ Hauptz. von perimio,
für, capitis damnatus ~~ist~~, ohne auch nur an,
zu denken, daß er mit dieser (sachlich und rechtlich
gleichartig) Auffassung in der gesamten
Literatur völlig allein steht (denn der Grundtext
auf Litteratur Bf II 408, 309 f. ist nicht unpassend).
Ich hoffe, daß, wenn man sich ausfliekt, die
Braunersche Arbeit mich einmal nachzu-
sehen, auch in dieser Hinsicht ein Anstoß, einer
Monumentalausgabe auszusprechen. Das kann
eingesprochen werden. Ich meine es für mich selbst
(falls man nicht einen ausführlichen Kommentar,
wie für die Brauner zu der Augenschrift
geben zu Grunde alle Handschriften geben soll,
zusammen lassen will) lieber um jener sachlichen
Gestaltung abzurufen und das lassen, was
mir immer so beim Aufsprüngen geben soll,
nicht möglich offizielles Zusammenstellen der
für die einzelnen Titel wichtigsten Literatur zu
geben.

Gießen, 13. Okt. 1916.

Rudolf Hübner.